

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 30.3.1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
geändert wird (ALVG-Novelle 1990)
Zl. 37.001/9-3/90

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Z	27 - GE 990
Datum:	3. APR. 1990
Verteilt:	S. K. P. Jäger / Kojak

In der Beilage übermittelt der österreichische Landarbeiterkammer-
tag 25 Fotokopien seiner Stellungnahme betreffend den oben be-
zeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 30.3.1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
geändert wird (ALVG-Novelle 1990)

Zl. 37.001/9-3/90

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, ist uns seitens der Landarbeiterkammer für Tirol die nachfolgende Stellungnahme zugegangen:

1. Die im § 12 Abs. 6 lit. b fixierte Einheitswertgrenze hat zur Folge, daß zahlreiche land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer, die neben einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auch Nebenerwerbsbauern sind, hinsichtlich des Arbeitslosengeldes erhebliche Nachteile erleiden.

Nach dem Grundsatz, wer Beiträge zahlt, muß auch das Recht auf entsprechende Leistungen haben, soll dieser Personengruppe ohne Rücksicht auf die Höhe des Einheitswertes ihres Landwirtschaftsbetriebes Arbeitslosengeld zuerkannt werden.

Als erster Schritt zur Realisierung dieses Grundsatzes wäre die Einheitswertgrenze von S 54.000,--, die schon seit längerem keine Erhöhung mehr erfahren hat, spürbar anzuheben.

Im vorliegenden Entwurf wird darüber hinaus offenbar mit zweierlei Maß gemessen.

Zum einen wird in den Erläuterungen angeführt, daß eine Erhöhung der Einheitswertgrenze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe deshalb nicht möglich sei, da dies eine Benachteiligung der Dienstnehmer und sonstiger Selbständiger bedeuten würde.

Zum anderen wird jedoch eine Änderung des § 12 Abs. 6 lit. a insoweit vorgeschlagen, als bei einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes der Entgeltwert für die Dienstwohnung **unberücksichtigt bleibt**.

Ebenso wird im vorliegenden Entwurf der Bezug einer Berufsunfähigkeitspension bzw. Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension unter bestimmten Voraussetzungen in seinem gesamten Ausmaß als unmaßgebliche Einkunft in den Gesetzestext aufgenommen.

Eine behauptete Gleichbehandlung kann somit nicht festgestellt werden.

2. Im Bundesland Tirol war es bisher in entlegenen Gemeinden möglich, die Anträge betreffend Arbeitslosengeld, Notstandshilfe u.dgl. bei den verschiedenen Gemeindeämtern einzubringen.

Da diese Form der Antragstellung aufgrund eines offensichtlich vorliegenden neuen EDV-Konzeptes in Zukunft nicht mehr möglich zu sein scheint und den Antragstellern bei der Fahrt vom Wohnort zum Bezirksarbeitsamt erhebliche Kosten entstehen können, wird angeregt, anlässlich der Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes die Einführung eines Kostenersatzes (z.B. Ersatz der Fahrtkosten, Verpflegungskosten u.dgl.) zu verlangen.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)